

1) Leitlinien für digitalen Fernunterricht am GSG Daun ab dem 04.01.2021

- Der Fernunterricht wird **entsprechend den geltenden Stundenplänen** erteilt:
 - Videokonferenzen z.B. werden – wenn sie zur Anwendung kommen – **nach Stundenplan abgehalten**, um Kollisionen zwischen den Fächern zu vermeiden.
 - Bei Wochenplanarbeiten/Erteilen von Aufgaben über einen Zeitraum von mehreren Stunden **müssen Lehrerinnen und Lehrer nicht zu jeder im Stundenplan aufgeführten Stunde in Kontakt** mit ihren Schülerinnen und Schülern treten.
 - Wenn Lehrerinnen und Lehrer nach Stundenplan mit ihren Schülerinnen und Schülern in Kontakt treten, **muss sich der Kontakt nicht über 45 Minuten erstrecken**, er kann z.B. auch nur zur Anbahnung des Lernens und Arbeitens genutzt werden.
 - Schülerinnen und Schüler brauchen auch im Fernunterricht **regelmäßig Rückmeldung**. Jede Lehrkraft, die Fernunterricht erteilt, muss daher mindestens zweimal pro Woche im Rahmen des Stundenplans den Schülerinnen und Schülern Rückmeldungen geben oder für Fragen zur Verfügung stehen.
- Für die Gestaltung des Fernunterrichts gibt es verschiedene Möglichkeiten, z.B. **Videokonferenzen** mit der Lerngruppe oder **Wochenplanarbeit**. Unabhängig von der Organisationsform müssen auch im Fernunterricht den Schülerinnen und Schülern **Aufgaben zur selbstständigen Bearbeitung zu Hause** erteilt werden. Deren Erledigung wird von der Lehrkraft **überprüft**; sie kann auch in die **Leistungsbeurteilung einfließen**. Die Lehrkräfte achten auf die nötige Transparenz darüber, wie welche Leistung bewertet wird. Die Lehrkräfte beachten einen angemessenen Zeitraum für die Bearbeitung der Aufgaben.
- Rückmeldungen der Lehrkräfte können z.B. reihum individuell oder kollektiv (Lösungsskizze) gegeben werden.
- Um die **Arbeitsbelastung der Schülerinnen und Schüler im Rahmen zu halten**, agieren die Lehrkräfte mit Augenmaß. Kolleginnen und Kollegen stimmen sich innerhalb der Klassen ab. Die Klassenlehrerinnen und Klassenlehrer stehen wie gewohnt in engem Kontakt mit den Elternsprecherinnen und Elternsprechern.
- Auf **Druckaufträge** für Schülerinnen und Schüler wird weitgehend verzichtet. **Vorrangig werden die eingeführten Schulbücher und Arbeitshefte verwendet**. Ob Kolleginnen und Kollegen die einzureichenden Aufgaben gegebenenfalls **handschriftlich oder in Maschinschrift** einfordern, bleibt ihnen selbst überlassen. Schülerinnen und Schüler übermitteln **Aufgaben in einer einzelnen und eindeutig benannten Datei (und nicht z.B. in vielen einzelnen Fotos)**.
- Für die **Eltern sind wie gewohnt Möglichkeiten zur verlässlichen Kontaktaufnahme** mit den Lehrkräften sichergestellt.
- Unabhängig von der Organisationsform sind **die Schülerinnen und Schüler verpflichtet, am Fernunterricht teilzunehmen**.
- Über **Schulversäumnisse** informieren Schülerinnen und Schüler oder im Falle der Minderjährigkeit die Eltern die Schule unverzüglich.
- **Mitschnitte digitalen Fernunterrichts sind verboten**.
- Die Schülerinnen und Schüler **kontrollieren in angemessener Häufigkeit ihr E-Mail-Postfach von IServ**.

2) Notbetreuung ab dem 04.01.2020

Im Schreiben von Frau Dr. Hubig vom 14.12.2020 heißt es dazu:

„Alle Schulen bieten in dieser Zeit (vom 04.01.2021-15.01.2021) **eine Notbetreuung für Schülerinnen und Schüler bis einschließlich der Klassenstufe 7 an**. Für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf ganzheitliche und/oder motorische Entwicklung gilt die Notbetreuung einschließlich der Werkstufe. **Ebenso soll für Schülerinnen und Schüler, deren häusliche Lernsituation nicht ausreichend förderlich ist, weil sie zum Beispiel nicht über gute räumliche oder technische Infrastruktur verfügen, die Gelegenheit zum Lernen in der Schule gegeben werden**. Es ist sicherzustellen, dass die Schülerinnen und Schüler in der Notbetreuung an den Fernunterrichtsangeboten teilnehmen können.“

Bitte melden Sie den Bedarf für eine Notbetreuung bis zum 30.12.2020 per E-Mail an das Sekretariat an!